

aus erneuerbaren Energiequellen) vom 5. März 2004 entgegenstehen, die ein System der kostenlosen Verteilung von grünem Strom in den Verteilernetzen der betreffenden Region vorschreiben und dieses System nach dem erstgenannten Erlass nur grünem Strom zugutekommt, der direkt von Produktionsanlagen in diese Verteilernetze eingespeist wird, und nach dem letztgenannten Erlass nur grünem Strom, der von solchen Anlagen direkt in Verteilernetze in dem Mitgliedstaat, zu dem die betreffende Region gehört, eingespeist wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 2.2.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Connexxion Taxi Services BV/Staat der Niederlande, Transvision BV, Rotterdamse Mobiliteit Centrale RMC BV, Zorgvervoercentrale Nederland BV**

**(Rechtssache C-171/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 45 Abs. 2 — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters — Fakultative Ausschlussklauseln — Schwere berufliche Verfehlung — Nationale Regelung, die eine Einzelfallprüfung unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorsieht — Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber — Richtlinie 89/665/EWG — Gerichtliche Nachprüfung)**

(2017/C 046/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlande

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Connexxion Taxi Services BV

Beklagte: Staat der Niederlande, Transvision BV, Rotterdamse Mobiliteit Centrale RMC BV, Zorgvervoercentrale Nederland BV

**Tenor**

1. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, steht dem nicht entgegen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende einen öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob ein Bewerber um einen öffentlichen Auftrag, der eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, tatsächlich auszuschließen ist.
2. Die Richtlinie 2004/18, insbesondere deren Art. 2 und Anhang VII Teil A Nr. 17, ist angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des daraus abgeleiteten Transparenzgebots dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, dass ein öffentlicher Auftraggeber beschließt, einen öffentlichen Auftrag an einen Bieter zu vergeben, der eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, und zwar mit der Begründung, dass der Ausschluss dieses Bieters vom Vergabeverfahren gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde, obwohl nach den Ausschreibungsbedingungen für diesen öffentlichen Auftrag ein Bieter, der eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, zwingend und ungeachtet dessen auszuschließen war, ob diese Sanktion verhältnismäßig ist oder nicht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 29.6.2015.